



Verfügung gemäß  
§ 19a Abs. 2 Satz 4 iVm § 32b Abs. 1 GWB

- Öffentliche Fassung -

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Alphabet Inc.  
1600 Amphitheatre Parkway  
Mountain View, CA 94043  
USA
2. Google Ireland Limited  
Gordon House, Barrow Street  
Dublin 4  
Irland
3. Google Germany GmbH  
ABC-Straße 19  
20354 Hamburg

– Beteiligte zu 1., 2. und 3. –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1., 2. und 3.:

Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP  
Theodor-Heuss-Ring 9  
50668 Köln

Rocan Rechtsanwälte PartG mbB  
Louise-Dumont-Str. 5  
40211 Düsseldorf

4. Oracle Corporation  
2300 Oracle Way  
Austin, TX 78741, USA

– Beigeladene –

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen:

Clifford Chance  
Königsallee 59  
40215 Düsseldorf

wegen der Prüfung möglicher Verstöße gegen § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 4a GWB im Zusammenhang mit Datenverarbeitungskonditionen durch die Beteiligten zu 1., 2. und 3. hat die 7. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 05.10.2023 beschlossen:

1. Die von den Beteiligten zu 1., 2. und 3. mit Schriftsatz vom 07.09.2023 angebotenen und im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Verpflichtungszusagen sind bindend.
2. Das Verfahren wird entsprechend der Maßgabe von § 19a Absatz 2 Satz 4 i.V.m. § 32b Absatz 1 Satz 2 GWB in dem von den Verpflichtungszusagen abgedeckten Umfang eingestellt.
3. Diese Verfügung ist entsprechend Ziffer 12 der Verpflichtungszusagen befristet.
4. Die Gebühr für das Verfahren einschließlich dieser Entscheidung beträgt € [...] (in Worten: [...] Euro) und wird den Beteiligten zu 1., 2. und 3. als Gesamtschuldern auferlegt.

## Gründe

### A. Sachverhalt

#### I. Beteiligte

- (1) Alphabet Inc. ist eine im Jahr 2015 zur Umstrukturierung des bis dahin bestehenden Google Konzerns errichtete, börsennotierte Holdinggesellschaft mit Sitz in Mountain View (USA), deren Tochtergesellschaften in verschiedenen Technologie-Bereichen tätig sind. Im Rahmen der Umstrukturierung wurde auch die Google Inc. in die Alphabet Inc. integriert. Im Jahr 2017 wurde die Google Inc. dann in die Google LLC umgewandelt. Inzwischen ist die Holdinggesellschaft XXVI Holdings Inc. als Alleingesellschafterin und 100%ige Tochtergesellschaft von Alphabet Inc. zwischengeschaltet.
- (2) Alphabet Inc. ist eine multinationale Unternehmensgruppe, die insbesondere Internetdienste und Softwareprodukte anbietet. In Deutschland ist sie über die Google LLC mit der Tochtergesellschaft Google Germany GmbH, Hamburg, vertreten. Die Google Ireland Limited ist eine in Irland ansässige Tochtergesellschaft, die bei Nutzenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im EWR oder in der Schweiz haben, für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Zusammen werden die Beteiligten zu 1., 2. und 3. sowie die mit ihnen verbundenen Unternehmen im Folgenden als „Google“ bezeichnet.
- (3) Google LLC zugeordnet sind die Geschäftsbereiche „Google Services“ („Google-Dienste“)<sup>1</sup> und „Google Cloud“. Zu den Angeboten von Google LLC gehören u.a. Android, Android Auto, Android Automotive (OS), Android TV, Chrome, Gmail, Google Assistant, Google Calendar, Google Drive, Google Maps, Google News, Google Photos, Google Play, Google Suche, Google Wallet, YouTube und Google Hardware

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Google-Dienst“ wird im Sinne von Googles Terminologie verwendet, die nicht notwendigerweise deckungsgleich ist mit dem Dienstebegriff des § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 4a GWB.

(Pixel-Smartphones, Chromecast, Google TV und Google Nest Hub). Weit überwiegend werden die Google-Dienste durch Werbung finanziert.<sup>2</sup> Einen ausführlichen Überblick über die Geschäftsbereiche von Google enthält der Beschluss vom 30.12.2021 im Verfahren B7-61/21, auf den insoweit verwiesen wird.<sup>3</sup>

## II. Googles Datenverarbeitungskonditionen

- (4) Googles Datenverarbeitungskonditionen<sup>4</sup> sehen für die Nutzung der verschiedenen Angebote von Google die Möglichkeit einer umfangreichen Datenverarbeitung durch Google vor. Diese umfasst insbesondere auch eine Verarbeitung von Daten der Nutzenden (hierzu unter 1.). Google sieht dabei teilweise auch Einstellungsmöglichkeiten vor, mit denen die Nutzenden die Datenverarbeitung in gewissen Maßen einschränken können (hierzu unter 2.).

### 1. Googles Möglichkeiten der Verarbeitung von Nutzerdaten

- (5) Für die Nutzung seiner Dienste durch in Deutschland ansässige Endnutzende hält Google eine Datenschutzerklärung vor.<sup>5</sup> Diese beschreibt Googles Umgang mit den Daten der Nutzenden. Google legt hierin insbesondere dar, welche Daten Google verarbeitet, welche Zwecke Google damit verfolgt, welche Datenschutzeinstellungen möglich sind und wie lange Daten von Google aufbewahrt werden.
- (6) Auch die Auswahldialoge, die den Nutzenden bei Einrichtung eines Google-Kontos angezeigt werden, sowie die Auswahldialoge, die nicht-angemeldeten Nutzenden angezeigt werden, enthalten Informationen zur Datenverarbeitung.
- (7) Die in der Datenschutzerklärung bzw. in den Auswahldialogen für Google beschriebenen Möglichkeiten der Datenverarbeitung beziehen sich auf umfangreiche Daten der Nutzenden. Diese umfassen u.a. Daten, die die Nutzenden Google bei der Nutzung der Google-Dienste bereitstellen (z.B. Daten, die Nutzende bei der Nutzung von

---

<sup>2</sup> Jahresabschlussbericht Google 2020, S. 6 f., abrufbar unter: [https://abc.xyz/investor/static/pdf/20210203\\_alphabet\\_10K.pdf](https://abc.xyz/investor/static/pdf/20210203_alphabet_10K.pdf) (abgerufen am 20.07.2023).

<sup>3</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 30.12.2021, B7-61/21, *Google*, Rn. 5 ff.

<sup>4</sup> Zur Definition des Begriffs der Datenverarbeitungskonditionen siehe Rn. (44)f. sowie die Definition in Abschnitt A der Verpflichtungszusagen vom 07.09.2023.

<sup>5</sup> Vgl. <https://policies.google.com/privacy?hl=de> (abgerufen am 05.09.2023).

Google-Diensten hochladen) sowie Daten, die Google bei der Nutzung der Google-Dienste erhebt. Letztere sind insbesondere Daten über Apps, Browser und Geräte der Nutzenden (einschließlich eindeutiger Identifikationsmerkmale), Daten zu den Aktivitäten der Nutzenden (z.B. Suchbegriffe und Kaufaktivitäten) und Standortdaten der Nutzenden.

- (8) Diese Daten sammelt Google über seine an Endnutzende gerichteten Diensten. Darüber hinaus erhebt Google Daten zu Nutzenden aber auch über weitere Dienste, insbesondere auch über B2B-Dienste. So sammelt Google auch Daten auf Websites und in Apps Dritter. Insbesondere im Kontext seiner Werbe- und Analysedienste erhebt Google nicht nur Daten in seinen eigenen Diensten, sondern mit Technologien wie Cookies und Pixel Tags auch Nutzerdaten auf Dritt-Websites seiner Werbekunden sowie mit Software Development Kits (SDK) Nutzerdaten in den Dritt-Apps seiner Werbekunden. Schließlich erhält Google auch Daten von Dritten, z.B. von seinen Marketing- und Sicherheitspartnern.
- (9) Google verarbeitet Daten für verschiedene Zwecke. In der Datenschutzerklärung nennt Google insoweit: Bereitstellung der Google-Dienste, Wartung und Verbesserung der Google-Dienste, Entwicklung neuer Dienste, Bereitstellung personalisierter Dienste, einschließlich Inhalt und Werbeanzeigen, Messung der Leistung, Kommunikation mit den Nutzenden, Schutz von Google, seinen Nutzenden und der Öffentlichkeit.
- (10) Zudem sieht Google die Möglichkeit der dienst- und geräteübergreifenden Kombination von Daten unter Verwendung von Identifikationsmerkmalen vor. In seiner Datenschutzerklärung weist Google am Ende des Abschnitts *„Gründe für die Datenerhebung durch Google“* darauf hin, dass die erhobenen Daten zu den beschriebenen Zwecken dienst- und geräteübergreifend kombiniert werden können: *„Unter Umständen werden die durch uns erhobenen Daten zu den oben beschriebenen Zwecken dienst- und geräteübergreifend kombiniert. Wenn Sie sich beispielsweise Videos von Gitarrenspielern auf YouTube ansehen, kann eine Werbeanzeige für Gitarrenunterricht auf einer Website geschaltet werden, auf der unsere Anzeigenprodukte verwendet werden. Je nach Ihren Kontoeinstellungen könnten Ihre Aktivitäten auf anderen Websites und in Apps mit Ihren personenbezogenen Daten verknüpft werden, um die Dienste von Google und die von Google ausgelieferten Werbeanzeigen zu verbessern.“*
- (11) Google verfügt über eine Reihe von Identifikationsmerkmalen, um Nutzende dienst- und geräteübergreifend eindeutig identifizieren und ihnen auf diese Weise aus verschiedenen Quellen erhobene Daten zuordnen zu können. Zu den wesentlichen von

Google genutzten Identifikationsmerkmalen gehören die Google-Konto-ID, die Cookie-ID von im Browser hinterlegten Cookies und die Werbe-ID für mobile Endgeräte. Darüber hinaus verwendet Google eine Reihe anderer Identifikationsmerkmale wie die IP-Adresse und verschiedene Merkmale zur Identifikation eines mobilen Endgerätes bzw. einer SIM-Karte.

## **2. Einstellungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung von Nutzerdaten**

- (12) Google bietet den Nutzenden seiner Endkundendienste verschiedene Einstellungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung von Nutzerdaten an. Insoweit ist zwischen den im Google-Konto angemeldeten Nutzenden und den nicht-angemeldeten Nutzenden zu unterscheiden.

### **a) Einstellungsmöglichkeiten bei angemeldeten Nutzenden**

- (13) Angemeldete Nutzende nutzen Googles Dienste mit einem Google-Konto, das sie vor der Dienstenutzung einrichten. Bei der Einrichtung eines Google-Kontos haben sie die Möglichkeit, verschiedene von Google angebotene Einstellungsmöglichkeiten vorzunehmen. Welche Einstellungsmöglichkeiten den Nutzenden angezeigt werden, hängt davon ab, ob sie die „*Manuelle Personalisierung*“ oder die „*Express-Personalisierung*“ auswählen.
- (14) Wählen die Nutzenden bei Einrichtung des Kontos die „*Manuelle Personalisierung*“ haben sie in aufeinanderfolgenden Auswahlbildschirmen die folgenden Einstellungsmöglichkeiten: „*Web- & App-Aktivitäten*“, „*YouTube-Verlauf*“ und „*Personalisierte Werbung*“.
- (15) Nach den Erläuterungen Googles im entsprechenden Auswahldialog werden im Rahmen der „*Web- & App-Aktivitäten*“ Aktivitätsdaten der Nutzenden gespeichert. Dies umfasst Aktivitäten in Google-Diensten (z.B. Suchanfragen und verknüpfte Informationen wie der Standort). Außerdem werden der synchronisierte Verlauf in Google Chrome sowie Aktivitäten auf Websites und in Apps, die Google-Dienste nutzen, d.h. auf Websites und in Apps Dritter, gespeichert (u.a. Aktivitäten auf Websites und in Apps von „*Google-Werbepartnern*“ sowie App-Aktivitäten, einschließlich Daten, die Google von Apps Dritter erhält). Nach den Erläuterungen im Auswahldialog „*Web- & App-Aktivitäten*“ können die gespeicherten Aktivitätsdaten in allen Google-Diensten, die Nutzende angemeldet nutzen, zur Personalisierung genutzt werden. Auch Werbung im Rahmen

von Google-Diensten sowie auf Websites oder in Apps Dritter kann auf Grundlage dieser Daten personalisiert werden (abhängig von der Einstellung für *„Personalisierte Werbung“*). Nutzende haben die Wahl, ihre Aktivitätsdaten entweder solange von Google speichern zu lassen, bis sie sie manuell löschen, oder 18 Monate lang speichern zu lassen mit der Option, sie jederzeit manuell zu löschen. Alternativ können die Nutzenden auch die Einstellung *„Web- & App-Aktivitäten nicht in meinem Konto speichern“* wählen. Die Einstellung *„YouTube-Verlauf“* betrifft die Verarbeitung von Daten der Nutzenden über ihre Aktivitäten auf YouTube.

- (16) Bei der Einstellung *„Personalisierte Werbung“* heißt es im entsprechenden Auswahl-dialog, dass bei Aktivierung dieser Einstellung die im Konto gespeicherten Daten von allen Google-Diensten verwendet werden können, um Werbung zu personalisieren. Es wird erläutert, dass dies Aktivitätsdaten aus Google-Diensten umfasst wie z.B. die Google Suche, YouTube oder Google Maps, aber auch Daten aus Websites und Apps, die von sog. *„Google-Partnern“* verwaltet werden. Wenn die Nutzenden die Einstellung *„Personalisierte Werbung“* deaktivieren, wird ihnen sog. *„Allgemeine Werbung“* eingeblendet, die nach den Angaben Googles auf Informationen wie dem gerade betrachteten Inhalt, der aktuellen Suchanfrage, dem aktuellen Standort, dem Gerätetyp und der Tageszeit basiert.
- (17) In einem weiteren Schritt (*„Einstellungen für Personalisierung und Cookies bestätigen“*) werden die Nutzenden aufgefordert, den zuvor gewählten Einstellungen und darüber hinaus Googles Verwendung von *„Cookies, IDs und Daten“* (erstmalig) zuzustimmen. In diesem Schritt werden die Nutzenden darüber informiert, dass die Nutzerdaten - neben der Personalisierung, die abhängig von den o.g. Einstellungen ist - zu folgenden Zwecken verwendet werden:
- *„Dienste anzubieten und zu betreiben, z.B. um Störungen zu prüfen und Maßnahmen gegen Spam, Betrug oder Missbrauch zu ergreifen“*,
  - *„um Daten zu Zielgruppeninteraktionen und Websitestatistiken zu erheben, um zu verstehen, wie unsere Dienste verwendet werden“*,
  - *„die Qualität unserer Dienste zu verbessern und neue Dienste zu entwickeln“* sowie
  - *„Werbung auszuliefern und ihre Effektivität zu messen“*.

Die Nutzenden haben in diesem Auswahldialog nur die Möglichkeit „*Bestätigen*“ auszuwählen. Eine Ablehnungsoption wird insoweit nicht angeboten. D.h. die Nutzenden haben keine Möglichkeit, die Datenverarbeitung für diese Verarbeitungszwecke abzulehnen. Die Einrichtung des Google-Kontos kann nur fortgesetzt werden, wenn die Nutzenden auf „*Bestätigen*“ klicken.

- (18) Wählen die Nutzenden bei Einrichtung des Kontos die „*Express-Personalisierung*“, sind die Rubriken „*Web- & App-Aktivitäten*“, „*YouTube-Verlauf*“ und „*Personalisierte Werbung*“ und damit die oben beschriebenen Datenverarbeitungsmöglichkeiten automatisch aktiviert. Auch die Verarbeitung von „*Cookies, IDs und Daten*“ ist automatisch aktiviert. Die Nutzenden haben bei der „*Express-Personalisierung*“ lediglich die Möglichkeit „*Bestätigen*“ auszuwählen. Ohne diese Bestätigung kann die Einrichtung des Google-Kontos hier nicht fortgesetzt werden. Die einzige Alternative ist, die Option „*Zurück*“ auszuwählen und in den Prozess der „*Manuelle[n] Personalisierung*“ zu wechseln.
- (19) Auch nach der Erstellung des Google-Kontos haben Nutzende die Möglichkeit, die Einstellungen in ihrem Google-Konto anzupassen.

#### **b) Einstellungsmöglichkeiten bei nicht-angemeldeten Nutzenden**

- (20) Wenn man bestimmte Google-Dienste ohne Anmeldung nutzt, erscheint (sofern auf dem Gerät nicht bereits ein Cookie mit den einschlägigen Einstellungen hinterlegt ist) vor der Nutzung des Google-Dienstes ein Pop-up-Fenster mit einem Auswahldialog zu Googles Datenverarbeitung. Der Auswahldialog für nicht-angemeldete Nutzende unterscheidet sich nicht wesentlich zwischen den verschiedenen Google-Diensten.<sup>6</sup> Er erscheint bei folgenden Google-Diensten: Google Suche, YouTube, Google Maps, Google News, Google Lens und Google Übersetzer.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Antwort von Google vom 01.08.2021 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens vom 07.07.21 in Bezug auf den alten Auswahldialog.

<sup>7</sup> Antwort von Google vom 08.09.2022 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens vom 30.08.2022; Antwort von Google vom 16.11.2022 auf Frage 2 des Auskunftsverlangens vom 02.11.2022. In diesen Antworten hatte Google auch noch den Google Chrome Web Store benannt. Dies hat Google später jedoch mit Email vom 23.11.2022 korrigiert, vgl. Anlage zur Email.



- (21) Darüber hinaus gibt es Google-Dienste, die ohne Anmeldung genutzt werden können, bei denen jedoch keine entsprechenden Auswahldialoge eingeblendet werden.<sup>8</sup> Hier gibt es dementsprechend auch keine Einstellungsmöglichkeiten in Bezug auf die Datenverarbeitung vor der Nutzung des jeweiligen Dienstes.<sup>9</sup>
- (22) Im Rahmen der Auswahldialoge werden die Nutzenden darauf hingewiesen, dass Google „*Cookies und Daten*“ für verschiedene Zwecke verwendet. Während den Nutzenden für die Datenverarbeitung bzgl. einiger Zwecke keine Auswahlmöglichkeiten angeboten werden, haben die Nutzenden bzgl. der Datenverarbeitung für andere Zwecke eine Wahlmöglichkeit. Wo die Nutzenden eine Wahlmöglichkeit haben (z.B. „*personalisierte Inhalte anzuzeigen, abhängig von Ihren Einstellungen*“) haben sie die Wahl zwischen „*Alle ablehnen*“, „*Alle akzeptieren*“ und „*Weitere Optionen*“.
- (23) Über den Button „*Weitere Optionen*“ können die Nutzenden auf die Seite „*Personalisierungseinstellungen & Cookies*“ gelangen, auf der sie weitere Einstellungen vornehmen können. Dabei können folgende Einstellungen aktiviert oder deaktiviert werden:
- „*Suchanpassung*“: Bei Aktivierung dieser Einstellung sollen die Nutzenden „*relevantere Ergebnisse und Empfehlungen auf Grundlage früherer Google-Aktivitäten in diesem Browser*“ erhalten.
  - „*Personalisierte Werbung in der Suche*“: Bei Aktivierung dieser Einstellung zeigt Google den Nutzenden „*personalisierte Werbung in der Suche auf Grundlage früherer Aktivitäten an*“. Als Beispiel für solche Aktivitäten wird genannt, dass dies sein kann, wonach die Nutzenden bei Google suchen.
- (24) Der beschriebene Auswahldialog wird den nicht-angemeldeten Nutzenden vor der ersten Nutzung eines Google-Dienstes angezeigt. Die Einstellungen der nicht-angemeldeten Nutzenden werden über ein Cookie gespeichert. Wenn die Nutzenden den Dienst mit demselben Cookie erneut besuchen, „erinnert“ sich der Dienst an die Datenschutzeinstellungen und wendet sie an. Der Auswahldialog wird den Nutzenden nicht mehr angezeigt, solange dieses Cookie in dem verwendeten Browser vorhanden ist.

---

<sup>8</sup> Vgl. Email von Google vom 21.11.2022 und Email von Google vom 23.11.2022.

<sup>9</sup> Google weist insoweit darauf hin, dass einzelne dieser Dienste andere Auswahldialoge anzeigen können, wie u.a. Dialogfenster zur Bestätigung der Nutzungsbedingungen oder zur Einwilligung in das Senden von Nutzungs- und Diagnoseberichte, vgl. Email von Google vom 21.11.2022.

### III. Verfahrensgang

- (25) Die Beschlussabteilung hat das Verfahren am 11.05.2021 eingeleitet und dies mit Schreiben vom 25.05.2021 Google mitgeteilt. Am 14.12.2021 wurde die Oracle Corporation auf ihren Antrag vom 17.06.2021 hin zu dem Verfahren gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB beigeladen.
- (26) Von Juli 2021 bis November 2022 hat die Beschlussabteilung Ermittlungen durch verschiedene Auskunftersuchen und Gespräche durchgeführt. Zudem wurden Aktenteile des Verfahrens B7-61/21 beigezogen.
- (27) Im Verlauf des Verfahrens hat sich die Beschlussabteilung regelmäßig mit der Europäischen Kommission ausgetauscht. Ziel war es – auch bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des DMA<sup>10</sup> – gemäß Art. 37 Abs. 1 DMA eng zusammenzuarbeiten und die anstehenden Durchsetzungsmaßnahmen zu koordinieren, um eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung von Rechtsinstrumenten, die auf Torwächter i.S.d. DMA angewendet werden, zu gewährleisten. Darüber hinaus fand auch ein Austausch mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit statt.
- (28) Im Zeitraum von Mai bis September 2022 unterbreitete Google der Beschlussabteilung verschiedene Zusagenvorschläge. Diese konnten jedoch nach Ansicht der Beschlussabteilung die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht ausräumen, da sie lediglich solche Dienste von Google umfassten, von denen Google seinerzeit davon ausging, dass sie von der Europäischen Kommission in einem Benennungsbeschluss gemäß Art. 3 Abs. 9, Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 2 Abs. 2 DMA als einschlägige zentrale Plattformdienste (im Folgenden: „einschlägiger zentraler Plattformdienst“) benannt und damit künftig den auf die Herstellung ausreichender Wahlmöglichkeiten gerichteten Verpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegen würden.
- (29) Am 23.12.2022 übersandte die Beschlussabteilung Google ein ausführliches Anhörungsschreiben samt Entwurf eines Tenors. Damit teilte die Beschlussabteilung Google

---

<sup>10</sup> VERORDNUNG (EU) 2022/1925 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

ihre nach vorläufiger Beurteilung bestehenden Bedenken mit und gab Google Gelegenheit zu der von ihr beabsichtigten Untersagungsentscheidung Stellung zu nehmen. Das Anhörungsschreiben sah vor, Google die Verwendung und Durchführung der im Entscheidungszeitpunkt geltenden Datenverarbeitungskonditionen des Unternehmens für die Nutzung von Googles an Endkunden gerichteten Dienste zu untersagen, soweit sie Google die Möglichkeit einer dienstübergreifenden Verarbeitung von Nutzerdaten einräumen, sowie die Verwendung und Durchführung von Datenverarbeitungskonditionen zu untersagen, die Endnutzenden keine ausreichende Wahlmöglichkeit einräumen, der dienstübergreifenden Datenverarbeitung zuzustimmen oder ihr nicht zuzustimmen.

- (30) Zeitgleich mit der Übersendung des Anhörungsschreibens wurde Google Einsicht in die Verfahrensakte bis zum 30.11.2022 gewährt. Am 23.01.2023 wurde Google Einsicht in die weitere Verfahrensakte bis zum 31.12.2022 gewährt sowie in die Beiakte, die die aus dem Verfahren B7-61/21 beigezogenen Dokumente enthält.
- (31) Der Beigeladenen wurden das Anhörungsschreiben sowie der Entwurf des Tenors am 10.01.2023 übersandt. Gleichzeitig erhielt sie Einsicht in die Verfahrensakte bis zum 30.11.2022. Am 26.01.2023 erhielt die Beigeladene Einsicht in die Beiakte, die die aus dem Verfahren B7-61/21 beigezogenen Dokumente enthält. Der Europäischen Kommission sowie dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden das Anhörungsschreiben sowie der Entwurf des Tenors ebenfalls übermittelt. Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde informiert.
- (32) Google hat mit Schreiben vom 24.02.2023 Stellung zum Anhörungsschreiben genommen. Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 01.03.2023 Stellung zum Anhörungsschreiben genommen.
- (33) Am 19.04.2023 stellte die Computer & Communications Industry Association einen Beiladungsantrag, den die Beschlussabteilung mit Beschluss vom 31.05.2023 abgelehnt hat.
- (34) Am 28.04.2023 signalisierte Google erneut Interesse an einer Zusagenlösung und legte hierfür erste Leitprinzipien vor. Von Mai bis September 2023 tauschten sich die Beschlussabteilung und Google hierzu mehrfach schriftlich und in Gesprächen aus. Google legte verschiedene Zusagenvorschläge vor. Am 07.09.2023 bot Google der Beschlussabteilung – unbeschadet des Standpunktes des Unternehmens, dass die

Eingriffsvoraussetzungen des § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB nicht erfüllt seien – schließlich die vorliegenden Verpflichtungszusagen an.

- (35) Am 05.09.2023 hat die Europäische Kommission u.a. Google als Torwächter i.S.d. Art. 3 DMA benannt. In dem Benennungsbeschluss sind als einschlägige zentrale Plattformdienste gem. Art. 3 Abs. 9 DMA aufgeführt: Google Maps, Google Play, Google Shopping, YouTube, Google Search, Chrome, Google Android und Googles Werbedienste (einschließlich der Teile von Google Analytics, die für Werbezwecke genutzt werden können).
- (36) Am 08.09.2023 hat die Beschlussabteilung gemäß Art. 38 Abs. 3 DMA der Europäischen Kommission den Entwurf der beabsichtigten § 32b GWB-Entscheidung mitgeteilt. Am 11.09.2023 hat die Beschlussabteilung Google, der zu dem Verfahren beige-ladenen Oracle sowie dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf gegeben.
- (37) Am 20.09.2023 haben Google, Oracle sowie in einer gemeinsamen Stellungnahme der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu dem Entscheidungsentwurf Stellung genommen.
- (38) Am 27.09.2023 hat sich die Europäische Kommission zu dem ihr gemäß Art. 38 Abs. 3 DMA mitgeteilten Entscheidungsentwurf zurückgemeldet.

## **B. Vorläufige rechtliche Beurteilung**

- (39) Nach der vorläufigen Einschätzung der Beschlussabteilung erfüllt Google durch die Verwendung und Durchführung der Datenverarbeitungskonditionen den Tatbestand des § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB. Danach verwendet Google gegenüber Endnutzenden Datenverarbeitungskonditionen, welche die Möglichkeit einer dienstübergreifenden Verarbeitung von Nutzerdaten vorsehen, ohne den Endnutzenden insoweit ausreichende Wahlmöglichkeiten einzuräumen. Die Beschlussabteilung teilte Google daher ihre vorläufige Absicht mit, Google die Verwendung und Durchführung der im Entscheidungszeitpunkt geltenden Datenverarbeitungskonditionen des Unternehmens für die Nutzung von Googles an Endnutzende gerichtete Dienste zu untersagen, soweit sie Google die Möglichkeit einer dienstübergreifenden Verarbeitung von Nutzerdaten

einräumen, sowie die Verwendung und Durchführung von Datenverarbeitungskonditionen zu untersagen, die Endnutzenden keine ausreichende Wahlmöglichkeit einräumen, der dienstübergreifenden Datenverarbeitung zuzustimmen oder ihr nicht zuzustimmen.

- (40) Das Anhörungsschreiben bezog sich dabei auf alle an Endnutzende gerichteten Dienste von Google, d.h. auch auf die Dienste, die nunmehr als einschlägiger zentraler Plattformdienst benannt wurden. Um eine kohärente Anwendung von § 19a GWB und dem DMA zu gewährleisten, hat die Beschlussabteilung im weiteren Verlauf des Verfahrens – in engem Austausch mit der Europäischen Kommission – die Benennung der einschlägigen zentralen Plattformdienste abgewartet, um ihre Beurteilung auf die Dienste beschränken zu können, die keine einschlägigen zentralen Plattformdienste sind. In dem Umfang wie Google damit künftig den durch den DMA statuierten Verpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegt, sind die Dienste nicht von der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung und den vorliegenden Verpflichtungszusagen erfasst.
- (41) Die vorläufige Beurteilung der Beschlussabteilung basiert auf § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB.<sup>11</sup> Google ist Normadressatin dieses Tatbestands, da die Beschlussabteilung am 30.12.2021 gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 GWB festgestellt hat, dass Google eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt.<sup>12</sup>
- (42) Der Tatbestand des § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB betrifft ein Ausbeutungsverhalten im Verhältnis zwischen großen Digitalkonzernen und ihren Nutzenden, welches regelmäßig mit einer Behinderung anderer Unternehmen einhergeht.<sup>13</sup> Nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung liegt ein Ausbeutungsverhalten Googles vorliegend darin, dass Google die Nutzung von Diensten von der Zustimmung der Nutzenden zur dienstübergreifenden Verarbeitung von Nutzerdaten, d.h. jedenfalls von personenbezogenen Daten, abhängig macht, ohne jenen eine ausreichende Wahlmög-

---

<sup>11</sup> Von einer Prüfung der Art. 102 AEUV oder § 19 GWB hat die Beschlussabteilung aufgrund eines damit möglicherweise verbundenen zusätzlichen Aufwandes abgesehen.

<sup>12</sup> Vgl. BKartA, Beschluss vom 30.12.2021, B7-61/21, *Google*.

<sup>13</sup> Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drucksache 19/25868, S. 117.

lichkeit hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise dieser Datenverarbeitung einzuräumen (hierzu unter I). Dieses Verhalten geht nach vorläufiger Würdigung mit einer Behinderung anderer Unternehmen einher (hierzu unter II). Die sich danach aus § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB ergebende Untersagungsbefugnis entfällt nicht deswegen, weil Googles Verhalten sachlich gerechtfertigt wäre (hierzu unter III).

## **I. Abhängigmachen der Nutzung von Diensten von der Zustimmung der Nutzenden zur Verarbeitung von Daten aus anderen Diensten ohne ausreichende Wahlmöglichkeit**

### **1. Abhängigmachen der Dienstenutzung von der Zustimmung der Nutzenden zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung**

- (43) Die vorläufige Prüfung der Beschlussabteilung bezieht sich auf Datenverarbeitungsbedingungen von Google, die für die Nutzung von Diensten gelten, die sich an in Deutschland ansässige Endnutzende richten.<sup>14</sup> Nach der vorläufigen Einschätzung der Beschlussabteilung macht Google die Nutzung seiner an Endnutzende gerichteten Dienste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB von einer Zustimmung der Nutzenden zu Googles Datenverarbeitungsbedingungen, die dienstübergreifende Datenverarbeitungsmöglichkeiten vorsehen, abhängig.
- (44) Google sieht bei seinen an Endnutzende gerichteten Diensten Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Datenverarbeitungsmöglichkeiten vor.<sup>15</sup> So beschreibt Google an verschiedenen Stellen, wie das Unternehmen die Daten der Nutzenden verarbeitet. Eine

---

<sup>14</sup> Nicht Gegenstand des Verfahrens sind dagegen Datenverarbeitungsbedingungen für Dienste, die sich nicht direkt an Endnutzende, sondern ausschließlich an gewerbliche Nutzende richten. Die mit dem Verfahren aufgegriffenen Datenverarbeitungsbedingungen haben allerdings (potentiell) auch Auswirkungen auf Googles B2B-Dienste. Denn die aufgegriffenen Datenverarbeitungsbedingungen für Endnutzende betreffen nicht nur die darin vorgesehenen Möglichkeiten einer übergreifenden Verarbeitung von Daten der Endnutzenden aus bzw. in B2C-Diensten, sondern auch die Verarbeitung von Daten der Endnutzenden aus bzw. in B2B-Diensten. So geht es in den Datenverarbeitungsbedingungen insbesondere auch um die Verarbeitung von Daten der Endnutzenden, die Google im Rahmen seiner Werbe- und Analysedienste erlangt, sowie um die Verarbeitung von Endnutzerdaten aus B2C-Diensten in B2B-Diensten. Insofern ist auch die Verarbeitung von Endnutzerdaten aus bzw. in B2B-Diensten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

<sup>15</sup> Dies gilt nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung unbeschadet einer zivilrechtlichen Einordnung der Datenverarbeitungsbedingungen und auch unbeschadet der Auffassung

zusammengefasste Beschreibung der von Google ausbedungenen Datenverarbeitungsmöglichkeiten enthält die Google-Datenschutzerklärung<sup>16</sup>, die wiederum auf weitere Informationsseiten verlinkt. Darüber hinaus erläutert Google seine Datenverarbeitungsmöglichkeiten in den bei Einrichtung eines Google-Kontos eingeblendeten Dialogen sowie in den Dialogen, die vor Nutzung von bestimmten Google-Diensten durch nicht-angemeldete Nutzende erscheinen.

- (45) Sowohl die Datenschutzerklärung (einschließlich der verlinkten weiteren Informationsseiten) als auch die in den genannten Dialogen enthaltenen Texte sind nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung als Geschäftsbedingungen im kartellrechtlichen Sinne einzuordnen. Google macht insoweit deutlich, dass die Geschäftsbeziehung zwischen Google und den Nutzenden in Bezug auf die Datenverarbeitung durch die Datenschutzerklärung und die Dialoge näher ausgestaltet werden soll. Es handelt sich bei diesen Informationen mithin, jedenfalls im kartellrechtlichen Sinne, um Googles Datenverarbeitungskonditionen.
- (46) Auch ein Abhängigmachen der Dienstenutzung von der Zustimmung zu Googles Datenverarbeitungskonditionen ist nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung gegeben. Google gibt seine Datenverarbeitungskonditionen einseitig vor. Die Nutzenden haben insoweit keinerlei Verhandlungsmöglichkeit und können insbesondere auch nicht auf ausreichende Wahlmöglichkeiten hinwirken. Sie müssen die durch Googles Datenverarbeitungskonditionen vorgegebenen Rahmenbedingungen hinnehmen (und stimmen damit zumindest konkludent zu), sofern sie Googles Dienste nutzen möchten. Andernfalls ist die Nutzung von Googles Diensten ausgeschlossen („take it or leave it“). Dass Google gewisse Einstellungsmöglichkeiten in Bezug auf die Datenverarbeitung vorsieht, ist insoweit irrelevant. Diese sind vielmehr erst im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der „ausreichenden Wahlmöglichkeiten“ zu berücksichtigen.
- (47) Die Datenverarbeitungskonditionen, von denen Google die Nutzung seiner Endnutzerdienste abhängig macht, umfassen nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung die Verarbeitung von Daten aus anderen Diensten des Unternehmens bzw. von

---

von Google, dass die Datenverarbeitungskonditionen und die darin vorgesehenen Datenverarbeitungsmöglichkeiten lediglich deklaratorischen Charakter hätten. Vgl. insoweit auch die Definition in Abschnitt A der von Google angebotenen Verpflichtungszusagen vom 07.09.2023.

<sup>16</sup> Siehe unter <https://policies.google.com/privacy?hl=de> (abgerufen am 20.07.2023).

Drittanbietern gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB. Denn eine in diesem Sinne tatbestandsrelevante Datenverarbeitung erfasst Konstellationen, in denen bei Nutzung eines Dienstes nicht nur Daten verarbeitet werden können, die im Rahmen dieses Dienstes erhoben werden, sondern auch Daten, die das Unternehmen im Rahmen oder anlässlich der Nutzung eines oder mehrerer weiterer seiner Dienste oder aus Diensten eines Drittanbieters erlangt hat, unabhängig davon, ob dies offen im Vordergrund oder – für die Endnutzenden nicht ohne weiteres erkennbar – im Hintergrund geschieht. Es besteht also danach die Möglichkeit, dass Daten aus verschiedenen Diensten übergreifend verarbeitet werden (dienstübergreifende Datenverarbeitung). Dies umfasst u.a. auch die Möglichkeit, Daten aus verschiedenen Diensten miteinander zu kombinieren. Dies beinhaltet nicht nur die dienstübergreifende Datenverarbeitung zwischen an Endnutzende gerichteten Diensten, sondern auch die dienstübergreifende Verarbeitung von Daten aus an Endnutzende gerichteten Diensten mit Daten aus internen Diensten oder Systemen oder Daten aus an gewerbliche Nutzende gerichteten Diensten.

- (48) Nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung sieht Google eine solche Möglichkeit der dienstübergreifenden Verarbeitung von Nutzerdaten in den Datenverarbeitungsbedingungen des Unternehmens vor. In der Datenschutzerklärung erklärt Google, dass das Unternehmen die Möglichkeit hat, die erhobenen Daten zu den in der Datenschutzerklärung beschriebenen Zwecken dienst- und geräteübergreifend zu kombinieren.<sup>17</sup> Diese von Google vorgesehene Möglichkeit umfasst dabei nicht nur Daten aus den verschiedenen an Endnutzende gerichteten Diensten des Unternehmens (z.B. Assistant, Google Hotels, Google TV), sondern auch Daten, die Google auf Websites und in Apps Dritter erlangt.<sup>18</sup> Diese Daten erlangt Google z.B. über seine Werbe- und Analysedienste, die von Drittanbietern in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus umfassen Googles Möglichkeiten der dienstübergreifenden Datenverarbeitung

---

<sup>17</sup> Vgl. Rn. (10).

<sup>18</sup> Unter dem Hyperlink der Datenschutzerklärung „Ihre Aktivitäten auf anderen Websites und in Apps“ heißt es: „Diese Aktivitäten könnten durch die Nutzung von Google-Diensten entstehen. Beispiele dafür sind die Synchronisierung Ihres Kontos mit Chrome oder Besuche von Websites und Apps von Google-Partnern. [...] Beispielsweise können Websites unsere Werbedienste wie AdSense oder Analysetools wie Google Analytics verwenden oder andere Inhalte wie Videos von YouTube einbetten. Von diesen Produkten können Daten über Ihre Aktivitäten an Google weitergegeben werden. Je nach Ihren Kontoeinstellungen und den verwendeten Produkten können diese Daten mit Ihren personenbezogenen Daten verknüpft werden, zum Beispiel, wenn ein Partner Google Analytics in Verbindung mit unseren Werbediensten verwendet.“



auch Daten über Nutzende, die Google von Dritten erhält. Auch in den Auswahldialogen – sowohl solchen für angemeldete als auch solchen für nicht-angemeldete Nutzende – wird Googles Möglichkeit der dienstübergreifenden Datenverarbeitung beschrieben.

## 2. Keine ausreichende Wahlmöglichkeit

- (49) Nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung räumt Google den Endnutzenden keine ausreichenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise der dienstübergreifenden Datenverarbeitung ein. Gegenstand der Prüfung des § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB waren Googles Datenverarbeitungsbedingungen. Dass oder inwieweit eine Datenverarbeitung tatsächlich stattfindet, ist hingegen keine notwendige Tatbestandsvoraussetzung und musste daher auch nicht geprüft werden.
- (50) Die Beschlussabteilung hat insoweit verschiedene Mängel festgestellt, die nach ihrer vorläufigen Auffassung bereits jeweils für sich genommen die Untersagung der Datenverarbeitungsbedingungen tragen. Daher konnte offenbleiben, ob noch weitere Mängel im Hinblick auf die Einräumung ausreichender Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (51) Zunächst mangelt es sowohl bei Einrichtung eines Google-Kontos als auch bei Nutzung von Googles Diensten durch nicht-angemeldete Nutzende an einer ausreichenden Granularität der Einstellungsmöglichkeiten. Die Nutzenden haben keine Möglichkeit, die *dienstübergreifende* Datenverarbeitung abzulehnen und die Verarbeitung von Daten auf den Endnutzerdienst von Google zu beschränken, in dessen Rahmen die Daten generiert wurden. Nutzende haben lediglich die Wahl eine Personalisierung über alle Dienste hinweg zu akzeptieren – einschließlich Daten, die Google auf Websites und in Apps Dritter sammelt, sowie Daten, die Google von Dritten erlangt – oder ganz auf eine Personalisierung – auch des jeweils genutzten Dienstes auf der Grundlage der in diesem Dienst gesammelten Daten – zu verzichten. Diese fehlende Feinsteuerungsmöglichkeit führt dazu, dass Nutzende keine freie Wahl treffen können.<sup>19</sup> Sie können hierdurch dazu verleitet werden, einer weitergehenden Datenverarbeitung zuzustimmen als sie sie eigentlich wünschen. Entsprechend kommt die Beschlussabteilung

---

<sup>19</sup> Vgl. insoweit auch EuGH, Urteil vom 04.07.2023, Rs. C-252/21, *Meta*, Rn. 151.

zu der vorläufigen Auffassung, dass sich eine unzureichende Granularität der angebotenen Wahlmöglichkeiten auch daraus ergeben kann, dass keine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Verarbeitungszwecke möglich ist.

- (52) Eine ausreichende Wahlmöglichkeit i.S.v. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB fehlt in Bezug auf Googles Datenverarbeitungskonditionen auch insoweit, als Google in Bezug auf die eingeräumten Datenverarbeitungsmöglichkeiten teilweise überhaupt keine Wahlmöglichkeiten vorsieht und damit auch keine Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die dienstübergreifende Datenverarbeitung. Sowohl bei einer Dienstenutzung mit als auch ohne Anmeldung mit einem Konto sieht Google die Möglichkeit der (dienstübergreifenden) Datenverarbeitung für bestimmte Bereiche vor, ohne dass die Nutzenden die Möglichkeit haben, diese abzulehnen.<sup>20</sup> Die Nutzenden, die einen von Googles Diensten in Anspruch nehmen möchten, haben damit keine andere Wahl als die dienstübergreifende Datenverarbeitung insoweit hinzunehmen („take-it-or-leave-it“).
- (53) Ferner mangelt es den von Google angebotenen Einstellungsmöglichkeiten – sowohl denen für angemeldete Nutzende als auch denen für nicht-angemeldete Nutzende - an einer ausreichenden Transparenz. Es fehlen hinreichend konkrete und verständliche Angaben, die den Nutzenden ausreichende Informationen im Hinblick auf den Umstand, den Zweck und die Art und Weise der dienstübergreifenden Datenverarbeitung seitens Googles zur Verfügung stellen. Die von Google bereitgestellten Informationen reichen nicht aus, um den Nutzenden verständlich zu machen, welche weitreichende Möglichkeiten der dienstübergreifenden Datenverarbeitung Google vorsieht. Insbesondere wird den Nutzenden nicht ausreichend erklärt, welche ihrer Daten in welcher Form verarbeitet werden und was die genannten Verarbeitungszwecke beinhalten. Hierzu tragen unpräzise bzw. unklare Begrifflichkeiten und der ausschließliche Verweis auf

---

<sup>20</sup> Für angemeldete Nutzende betrifft dies die dienstübergreifende Datenverarbeitung für die folgenden Zwecke: „Dienste anzubieten und zu betreiben, z. B. um Störungen zu prüfen und Maßnahmen gegen Spam, Betrug oder Missbrauch zu ergreifen“, „um Daten zu Zielgruppeninteraktionen und Websitestatistiken zu erheben, um zu verstehen, wie unsere Dienste verwendet werden“, „die Qualität unserer Dienste zu verbessern und neue Dienste zu entwickeln“ und „um Werbung auszuliefern und ihre Effektivität zu messen“. Für nicht-angemeldete Nutzende betrifft das die folgenden von Google benannten Zwecke: „Dienste anzubieten und zu betreiben“, „Ausfälle zu prüfen und Maßnahmen gegen Spam, Betrug und Missbrauch zu ergreifen“ und „Daten zu Zielgruppeninteraktionen und Websitestatistiken zu erheben. Mit den gewonnenen Informationen möchten wir verstehen, wie unsere Dienste verwendet werden, und die Qualität dieser Dienste verbessern“. Ebenfalls nicht von den Abwahlmöglichkeiten umfasst ist die auf Android-Endgeräten automatisch von Google vorgenommene Hintergrund-Datenverarbeitung durch die Google Play-Dienste und den Android-Konfigurationsdienst.

Beispiele anstatt abschließender Definitionen bei. Auch wird die durch eine Zustimmung ermöglichte Datenverarbeitung einseitig positiv dargestellt, während den Nutzenden das erhebliche Ausmaß der dienstübergreifenden Datenverarbeitung nicht offengelegt wird. Für Nutzende ist die Reichweite der jeweiligen Wahlmöglichkeiten daher nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

- (54) Schließlich fehlt es bei der Einrichtung des Google-Kontos an der erforderlichen Gleichwertigkeit von Zustimmung und Ablehnung. Denn im Rahmen der sog. „*Express-Personalisierung*“ gibt es lediglich die Möglichkeit die vorgesehene Datenverarbeitung anzunehmen, jedoch keine Möglichkeit, diese abzulehnen. Dies ist nur im Rahmen der sog. „*Manuelle[n] Personalisierung*“ möglich, die wesentlich mehr Klicks erfordert. Eine Zustimmung wird den Nutzenden also leichter gemacht als eine Ablehnung. Hierdurch nimmt Google in unangemessener Weise auf die Entscheidung der Nutzenden Einfluss, so dass keine freie Wahl und damit keine ausreichende Wahlmöglichkeit i.S.d. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB vorliegt.
- (55) In pflichtgemäßer Ausübung des ihr eingeräumten Aufgreifermessens hat die Beschlussabteilung davon abgesehen, einige bestimmte dienstübergreifende Datenverarbeitungsmöglichkeiten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens aufzugreifen und zum Gegenstand der vorläufigen Beurteilung zu machen. Dies umfasst die Möglichkeit zur Datenverarbeitung, die daraus resultiert, dass im Rahmen der Nutzung eines an Endnutzende gerichteten Dienstes von Google Funktionen eines weiteren Dienstes ausgelöst werden, sowie die Möglichkeit zur Datenverarbeitung für sog. „*Sicherheitszwecke*“, soweit diese aus konkretem Anlass erfolgt. Gegenstand der vorläufigen Beurteilung ist indes eine anlasslos erfolgende dienstübergreifende Vorratsdatenspeicherung und -verarbeitung zu „*Sicherheitszwecken*“.
- (56) In Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sind zudem Datenverarbeitungskonditionen, die einem der Erlaubnistatbestände der Art. 6 Abs. 1 lit. c) bis e) DSGVO unterfallen, nicht Gegenstand der vorläufigen rechtlichen Beurteilung.

## II. Behinderung

- (57) Die Behinderung ergibt sich in dem von § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB erfassten Regelfall bereits als Ausfluss der aufgrund des Ausbeutungsverhaltens erlangten erheblichen Möglichkeit zur dienstübergreifenden Verarbeitung wettbewerbsrelevanter

Daten.<sup>21</sup> Die Gesetzesmaterialien weisen insoweit darauf hin, dass das in § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB beschriebene Ausbeutungsverhalten das Sammeln großer, personenbezogener Datenmengen über die Nutzer ermöglicht, denen insbesondere bei der Realisierung von Verbundvorteilen in der Digitalökonomie eine besondere Bedeutung zukommt.<sup>22</sup> Die vorläufige Beurteilung der Beschlussabteilung hat darüber hinaus aber auch ergeben, dass das tatbestandsmäßige Ausbeutungsverhalten von Google objektiv zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse geeignet ist.<sup>23</sup> Die personenbezogenen Nutzerdaten, für die sich Google die Möglichkeit der dienstübergreifenden Verarbeitung einräumen lässt, sind in der Digitalökonomie besonders wettbewerbsrelevant. Google kann die Daten über Dienste hinweg verwenden, so im Ökosystem Verbundvorteile generieren und seine Dienste immer enger verzahnen. Hierdurch kann Google seine ohnehin bestehenden Wettbewerbsvorteile zum Nachteil Dritter, deren Wettbewerbschancen spiegelbildlich geschmälert werden, ausbauen und das Google-Ökosystem weiter stärken. Die damit für den Wettbewerb verbundenen Gefahren gehen nicht allein von der Datenverarbeitung im Kontext von durch den DMA erfassten einschlägigen zentralen Plattformdiensten aus. Vielmehr betreffen die von den vorliegenden Verpflichtungszusagen erfassten Dienste in Breite und Tiefe eine Vielzahl und Vielfalt unterschiedlicher Lebenssachverhalte, so dass auch die Datenverarbeitung zwischen diesen, nicht vom DMA erfassten Diensten zur weiteren Stärkung des Google-Ökosystems (z.B. bessere Personalisierung von Diensten, sonstige Verbesserung und Fortentwicklung von Diensten, Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder) beitragen kann.

---

<sup>21</sup> Vgl. insoweit auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drucksache 19/25868, S. 117. Hier heißt es, dass ein Ausbeutungsverhalten i.S.d. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB im Verhältnis zwischen großen Digitalkonzernen und ihren Nutzenden regelmäßig mit einer Behinderung anderer Unternehmen einhergeht.

<sup>22</sup> Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drucksache 19/25868, S. 117.

<sup>23</sup> Anders Google, siehe z.B. Rn. 507 ff. der Stellungnahme von Google zum Anhörungsschreiben vom 24.02.2023.

### III. Keine sachliche Rechtfertigung

- (58) Nach vorläufiger Beurteilung ist das aufgegriffene Verhalten auch nicht sachlich gerechtfertigt (§ 19a Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB). Die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung erfolgt durch eine Interessenabwägung im Lichte der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes.<sup>24</sup> Gegenüber (insbesondere kurzfristigen) Effizienzen zugunsten der betroffenen Unternehmen und der Verbraucherinnen und Verbraucher ist dabei den langfristigen Gesetzeszielen der Begrenzung wirtschaftlicher Machtstellungen, der Offenhaltung von Märkten und des Schutzes wettbewerblicher Prozesschancen regelmäßig ein besonderes Gewicht einzuräumen.<sup>25</sup> Gemäß § 19a Abs. 2 Satz 3 GWB obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung im Einzelfall dem Normadressaten.
- (59) Nicht berücksichtigungsfähig war nach der vorläufigen Beurteilung der Beschlussabteilung der von Google geltend gemachte technische Umsetzungsaufwand, da Google diesen weder konkret und hinreichend substantiiert dargelegt noch zur Überzeugung der Beschlussabteilung nachgewiesen hat. Im Übrigen hat die vorläufige Interessenabwägung ergeben, dass Googles Interessen im Rahmen der Interessenabwägung zurücktreten. Dabei kommt insbesondere dem auch wettbewerbsrechtlich relevanten Schutz des Rechts der Endnutzenden auf informationelle Selbstbestimmung ein besonderes Gewicht zu. Googles kommerzielles Interesse an einer dienstübergreifenden Datenverarbeitung ohne ausreichende Wahlmöglichkeiten sowie Googles Interesse an einer anlasslosen, präventiv erfolgenden dienstübergreifenden Datenverarbeitung zu sog. „*Sicherheitszwecken*“ vermögen demgegenüber nach vorläufiger Beurteilung die Nichteinräumung ausreichender Wahlmöglichkeiten bei der dienstübergreifenden Datenverarbeitung nicht zu rechtfertigen.

---

<sup>24</sup> Siehe Begründung Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle, BT-Drucksache 19/23492, S. 77 (3. Absatz).

<sup>25</sup> Begründung Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle, BT-Drucksache 19/23492, S. 77 (3. Absatz).

## **C. Einstellung entsprechend § 32b Abs. 1 GWB**

(60) Die Beschlussabteilung konnte gemäß § 19a Abs. 2 Satz 4 GWB in entsprechender Anwendung von § 32b Abs. 1 GWB in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, die von den Beteiligten mit Schreiben vom 07.09.2023 angebotenen und aus der Anlage ersichtlichen Verpflichtungen für bindend zu erklären und das Verfahren entsprechend der Maßgabe des § 32b Abs. 1 Satz 2 GWB in dem von den Verpflichtungszusagen abgedeckten Umfang einzustellen. Die von Google angebotenen Verpflichtungen sind nach Einschätzung der Beschlussabteilung in dem von ihnen abgedeckten Umfang hinreichend geeignet, die nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen (hierzu unter I.). Die Beschlussabteilung hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gesamtabwägung der Umstände vorgenommen, die für und gegen eine Einstellung des Verfahrens nach Maßgabe des § 32b Abs. 1 Satz 2 GWB sprechen (hierzu unter II.). Die Verfügung war entsprechend § 32b Abs. 1 Satz 3 GWB auf die Dauer der angebotenen Verpflichtungszusagen zu befristen (hierzu unter III.).

### **I. Verpflichtungszusagen**

(61) Die von Google angebotenen Verpflichtungen sind nach Einschätzung der Beschlussabteilung in dem von ihnen abgedeckten Umfang hinreichend geeignet, die auf § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB beruhenden und Google nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen.

#### **1. Verpflichtungen**

(62) Die von Google angebotenen Verpflichtungszusagen sehen im Kern vor, dass Google gegenüber Nutzenden keine Datenverarbeitungskonditionen mehr verwendet, welche für Google die Möglichkeit vorsehen, (i) personenbezogene Daten aus einem von den Verpflichtungszusagen erfassten Dienst mit personenbezogenen Daten aus anderen Diensten von Google (mit Ausnahme der nach dem DMA benannten einschlägigen zentralen Plattformdiensten) oder mit personenbezogenen Daten aus Diensten Dritter zusammenzuführen oder (ii) personenbezogene Daten aus einem von den Verpflichtungszusagen erfassten Dienst in anderen von Google getrennt bereitgestellten Diensten (mit Ausnahme der nach dem DMA benannten einschlägigen zentralen Plattformdiensten) weiterzuverwenden und umgekehrt, ohne den Nutzenden eine ausreichende Wahlmöglichkeit anzubieten, dieser dienstübergreifenden Datenverarbeitung zuzustimmen oder sie abzulehnen (Ziffer 1 Absatz 1). Die Daten aus anderen Diensten von

Google umfassen dabei nicht nur Daten, die Google in anderen an Endnutzende gerichtete Diensten erlangt, sondern auch Daten aus allen weiteren Diensten von Google. So ist auch die dienstübergreifende Verarbeitung von Daten miterfasst, die Google über seine Dienste (z.B. über seine Analysedienste)<sup>26</sup> auf Websites und in Apps Dritter erlangt.

- (63) Eine ausreichende Wahlmöglichkeit liegt nach den Verpflichtungszusagen vor, wenn den Nutzenden in den von der Ziffer 1 erfassten Fällen jeweils die spezifische Wahl gegeben wird, der dienstübergreifenden Datenverarbeitung zuzustimmen oder sie abzulehnen und sie im Sinne von Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO einwilligen können (Ziffer 1 Absatz 2). Google muss die anzubietenden Wahlmöglichkeiten so ausgestalten, dass die Nutzenden ihre Entscheidung freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich treffen können (Ziffer 4). Die Verpflichtungszusagen sehen diesbezüglich in nicht abschließender Form erläuternde Ausführungen zu Mindestanforderungen an die Transparenz und Gleichwertigkeit der anzubietenden Wahlmöglichkeiten sowie zum Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung vor (Ziffern 5 bis 7).
- (64) Google verpflichtet sich außerdem dazu, die von den Verpflichtungszusagen erfasste dienstübergreifende Datenverarbeitung zu unterlassen, außer die Datenverarbeitungsbedingungen räumen den Nutzenden im vorgenannten Sinne eine ausreichende Wahlmöglichkeit ein und der jeweilige Nutzende hat auf Basis der danach anzubietenden Wahlmöglichkeiten einer dienstübergreifenden Datenverarbeitung zugestimmt (Ziffer 2).
- (65) Eine Wahlmöglichkeit ist nicht erforderlich, wenn und soweit die jeweilige dienstübergreifende Datenverarbeitung unter einen der Erlaubnistatbestände gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c), d) oder e) DSGVO fällt (Ziffer 1 Absatz 3). Google ist darüber hinaus auch dann nicht verpflichtet, auf Basis der Verpflichtungszusagen eine Wahlmöglichkeit anzubieten, wenn Google bei einem Dienst auch tatsächlich keine von den Verpflichtungszu-

---

<sup>26</sup> Soweit Teile von Google Analytics für Werbezwecke genutzt werden können, wurden diese Teile durch die Europäische Kommission in ihrer Benennungsentscheidung vom 05.09.2023 gem. Art. 3 Abs. 9 DMA als Teil von Googles Werbediensten und damit als einschlägiger zentraler Plattformdienst benannt. Von den Verpflichtungszusagen sind diese Teile von Google Analytics daher nicht mit umfasst.

sagen erfasste dienstübergreifende Datenverarbeitung vornimmt und Google diese Begrenzung in seinen Datenverarbeitungskonditionen in transparenter Form offenlegt (Ziffer 3).

- (66) Die Verpflichtungen, entweder neue Wahlmöglichkeiten einzuführen oder die Datenverarbeitungskonditionen zu präzisieren, sind für die von den Verpflichtungszusagen erfassten Dienste grundsätzlich bis zum 30.09.2024 umzusetzen (Ziffer 15 Satz 1). Bereits zum 06.03.2024 sind die Verpflichtungen für die Dienste Assistant und Contacts umzusetzen (Ziffer 15 Satz 2), wobei das Bundeskartellamt diese Umsetzungsfrist auf begründeten Antrag von Google verlängern kann (Ziffer 17).
- (67) Die Zusagen enthalten eine Pflicht zur Vorlage eines detaillierten Umsetzungsplans (Ziffer 14), begleitende Berichtspflichten (Ziffer 18 bis 20) sowie ein Umgehungsverbot (Ziffer 21). Es steht Google frei, beim Bundeskartellamt anzuregen, diese Verfügung ganz oder teilweise zu widerrufen, zu modifizieren bzw. Google von einzelnen Verpflichtungszusagen zu entbinden, wenn sich die Umstände, die Grundlage für die Verpflichtungszusagen waren, erheblich geändert haben (Ziffer 13 Satz 1). Dies steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, die eine Aufhebung der Zusagenverfügung durch das Bundeskartellamt *zugunsten* des betroffenen Unternehmens nicht zwingend den Voraussetzungen des § 32b Abs. 2 Nr. 1-3 GWB unterwerfen. Ein Anspruch auf eine derartige Entscheidung wird durch die Ziffer nicht begründet (Ziffer 13 Satz 2). Im Übrigen lässt Ziffer 13 die gesetzlichen Möglichkeiten des Bundeskartellamts, die Zusagenverfügung ganz oder teilweise zu widerrufen, sie aufzuheben und das Verfahren wieder aufzunehmen oder von einem Vollzug dieser Verfügung abzusehen, unberührt.
- (68) Die Verpflichtungszusagen beziehen sich auf vorläufige kartellrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit der Wettbewerbsvorschrift des § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB. Sie gelten – entsprechend dem DMA – unbeschadet der Anwendung anderer Rechtsvorschriften wie der DSGVO auf Googles Datenverarbeitungskonditionen und die Datenverarbeitung durch Google. Insbesondere lassen sie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden unberührt.

## **2. Von den Verpflichtungen erfasste Dienste**

- (69) Die Verpflichtungszusagen erfassen grundsätzlich alle von Google betriebenen und an Endnutzende in Deutschland gerichteten Dienste mit mehr als 1 Mio. monatlich aktiven Endnutzenden in Deutschland (MAU).



- (70) Für die Zwecke der Verpflichtungszusagen richtet sich die Abgrenzung der verschiedenen Dienste grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben, die der DMA vorsieht (vgl. Ziffer 8). Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Diskussionen bei der Umsetzung ist den Verpflichtungszusagen als Anlage eine Liste beigefügt, in der die zunächst von den Verpflichtungszusagen umfassten Dienste aufgeführt sind. Im Sinne einer pragmatischen Herangehensweise ist dabei für einzelne, der Beschlussabteilung noch vertretbar erscheinende Fälle klargestellt, dass die Datenverarbeitung zwischen Diensten bzw. Dienstkomponenten bestimmter „Dienstgruppen“ ausschließlich für die Zwecke der Verpflichtungszusagen wie die Datenverarbeitung innerhalb eines Dienstes behandelt werden soll. Entsprechend ist die „Dienstgruppe“ für die Zwecke der Verpflichtungszusagen „wie“ ein Dienst zu behandeln. Dies gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Anforderungen an die Datenverarbeitung innerhalb der betreffenden „Dienstgruppe“, namentlich der sich insoweit aus der DSGVO ergebenden Anforderungen. Eine Stellungnahme zur Einordnung und Abgrenzung der in diesen „Dienstgruppen“ enthaltenen Dienste bzw. Dienstkomponenten ist mit dieser pragmatischen Herangehensweise ausdrücklich nicht verbunden.
- (71) Die maßgebliche MAU-Schwelle berechnet sich auf Basis der durchschnittlichen Anzahl der über einen Zeitraum von 12 Monaten im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr monatlich *angemeldeten* Endnutzenden, bei denen der Standort des Google-Kontos Deutschland ist. Die Betrachtung nur der angemeldeten Endnutzenden ist im Vergleich mit den methodischen Schwächen der Betrachtung der nicht-angemeldeten Nutzenden oder der Summe von angemeldeten und nicht-angemeldeten Nutzenden aus Sicht der Beschlussabteilung für die Zwecke der vorliegenden Verpflichtungszusagen eine sachgerechte Bezugsgröße, da sie – jedenfalls im vorliegenden Fall – einerseits die relative Entwicklung der Größenverhältnisse abbildet und andererseits eine praktikable Grenzziehung erlaubt. Wenn ein Dienst die maßgebliche MAU-Schwelle zum Ende eines Kalenderjahres überschreitet, wird er automatisch von den Verpflichtungszusagen erfasst.
- (72) Der Dienst Fitbit wird von den Verpflichtungszusagen nicht erfasst. Dieser Dienst war im Zuge seiner Übernahme durch Google Gegenstand einer mit Auflagen verbundenen Fusionskontrollentscheidung der Europäische Kommission.<sup>27</sup> Danach unterliegt Fibit

---

<sup>27</sup> Vgl. Europäische Kommission, Entscheidung vom 17.12.2020, Case M.9660 – *Google/Fitbit*.

bereits weitreichenden, mit den vorliegenden vergleichbaren und von der Europäischen Kommission überwachten Vorgaben für die dienstübergreifende Verarbeitung der Wellness- und Gesundheitsdaten, die dieser Dienst über am Handgelenk getragene Geräte und andere Geräte erfassen kann. Google darf die erfassten Daten nicht für Google-Werbung, einschließlich Suchmaschinenwerbung, Display-Werbung und Vermittlung von Suchmaschinenwerbung, verwenden. Dies gilt auch für Daten, die über Sensoren (einschließlich GPS) erhoben werden, sowie für manuell eingegebene Daten. Google muss die relevanten Nutzerdaten von Fitbit auf technischem Wege von anderen Daten getrennt halten. Außerdem hat Google sicherzustellen, dass den Nutzern im EWR effektiv die Wahl gegeben wird, ob sie die Nutzung der in ihrem Google- bzw. Fitbit-Account gespeicherten Gesundheits- und Wellnessdaten durch andere Google-Dienste (wie Google Search, Google Maps, Google Assistant und YouTube) erlauben wollen oder nicht.

- (73) Umgekehrt ist der aus Sicht der Beschlussabteilung mit einem sehr hohen Wachstumspotential verbundene Dienst Android Automotive (OS) unabhängig von dem Erreichen bestimmter Schwellen von den Verpflichtungszusagen erfasst.
- (74) Sobald die Europäische Kommission einen zentralen Plattformdienst von Google in einem Beschluss gemäß Art. 3 Abs. 9 DMA als weiteren einschlägigen zentralen Plattformdienst benennt, ist er in dem Umfang, wie er oder Teile davon den Verpflichtungen gemäß Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegt, nicht mehr von den Verpflichtungszusagen erfasst. Umgekehrt wird ein die vorgenannte Schwelle überschreitender einschlägiger zentraler Plattformdienst zu einem von den Verpflichtungszusagen erfassten Dienst, wenn er kein einschlägiger zentraler Plattformdienst mehr ist.
- (75) Die Europäische Kommission hat Google durch Entscheidung vom 05.09.2023 als Torwächter benannt und gemäß Art. 3 Abs. 9 DMA die einschlägigen zentralen Plattformdienste aufgeführt, die von dem Unternehmen bereitgestellt werden und für sich genommen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b DMA gewerblichen Nutzern als wichtiger Zugangstor zu Endnutzern dienen. Danach sind die folgenden Dienste gegenwärtig nicht von den Verpflichtungszusagen erfasst: Google Maps, Google Play, Google Shopping, YouTube, Google Search, Chrome, Google Android und Googles Werbedienste (einschließlich der Teile von Google Analytics, die für Werbezwecke genutzt werden können).

### 3. Kohärente, wirksame und komplementäre Anwendung neben Art. 5 Abs. 2 DMA

- (76) Die Anwendung einerseits von § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB durch das Bundeskartellamt und andererseits von Art. 5 Abs. 2 DMA durch die Europäische Kommission weisen auf verschiedenen Ebenen Berührungspunkte auf. Dem tragen die Verpflichtungszusagen Rechnung. Sie sollen ganz im Sinne von Art. 37 Abs. 1 DMA eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung von § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB und den sich für Google aus Art. 5 Abs. 2 DMA ergebenden Verpflichtungen gewährleisten.
- (77) In dem Umfang, wie einschlägige zentrale Plattformdienste oder Teile davon Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegen, sind sie – wie bereits erwähnt – von den Verpflichtungszusagen nicht erfasst. Eine Überschneidung der Anwendungsbereiche der beiden Regelungsbereiche ist damit ausgeschlossen.
- (78) Um darüber hinaus praktische Anwendungskonflikte zu vermeiden und Google eine einheitliche Umsetzung der Verpflichtungszusagen und Googles Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 2 DMA zu ermöglichen, sollen Googles Verpflichtungszusagen der Sache nach einer Ausdehnung von Googles Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 DMA auf die Erfassten Dienste im Sinne der Verpflichtungszusagen entsprechen. Die in den Verpflichtungszusagen verwendeten Begriffe sind daher im Zweifel entsprechend ihrer Bedeutung im DMA auszulegen (vgl. Ziffer 8). Die Anforderungen an die ausreichenden Wahlmöglichkeiten gemäß Ziffer 1 der Verpflichtungszusagen entsprechen vollständig denen des Art. 5 Abs. 2 DMA.<sup>28</sup> Die Ausführungen zu Mindestanforderungen an die Transparenz und Gleichwertigkeit der anzubietenden Wahlmöglichkeiten sowie zum Widerruf einer einmal erteilten Einwilligung (vgl. Ziffer 4-7) enthalten ebenso keine strengeren Anforderungen. Dies beinhaltet, dass Google die Anforderungen nach Ziffer 1 der Verpflichtungszusagen und nach Art. 5 Abs. 2 DMA in einheitlichen technischen Lösungen und Auswahldialogen umsetzen *kann* (vgl. insoweit auch Ziffer 9), bedeutet aber nicht, dass Google in jedem Einzelfall stets einheitliche technische Lösungen und Auswahldialoge verwenden *muss*, um den Anforderungen gerecht zu werden.

---

<sup>28</sup> Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die Auslegung und Handhabung der Verpflichtungszusagen durch das Bundeskartellamt die Europäische Kommission in keiner Weise bei ihrer Auslegung und Handhabung von Art. 5 Abs. 2 DMA zu binden vermag.

- (79) Die Europäische Kommission und das Bundeskartellamt sind gemäß Art. 37 Abs. 1 DMA gehalten, auch bei der späteren Durchsetzung der Verpflichtungszusagen und von Art. 5 Abs. 2 DMA eng zusammenzuarbeiten und ihre Durchsetzungsmaßnahmen zu koordinieren.

#### **4. Anwendungsbereich und Laufzeit**

- (80) Die Verpflichtungszusagen hindern das Bundeskartellamt nicht daran, ein kartellbehördliches Verfahren wegen Verhaltensweisen zu führen, die weder von Art. 5 Abs. 2 DMA noch von den vorliegenden Verpflichtungszusagen abgedeckt sind (Ziffer 11). So hat Google beispielsweise mit Blick auf die dienstübergreifende Datenverarbeitung zu im weiteren Sinne „Sicherheitszwecken“ im Lauf des Verfahrens die Frage aufgeworfen, ob und in welchem Umfang Art. 5 Abs. 2 DMA alle Datenverarbeitungszwecke umfasst, oder ob die Vorschrift auf bestimmte Datenverarbeitungszwecke beschränkt ist. Soweit danach die Möglichkeit besteht, dass auch die Verpflichtungszusagen bestimmte Datenverarbeitungszwecke nicht erfassen, hat sich die Beschlussabteilung im Rahmen der Verständigung mit Google die Einleitung eines neuen Verfahrens vorbehalten. Hinsichtlich dieser Möglichkeit wird die Beschlussabteilung eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten und im Sinne von Art. 37 Abs. 1 DMA etwaige Maßnahmen zur Durchsetzung der gegebenenfalls einschlägigen Wettbewerbsvorschriften koordinieren.
- (81) Unbenommen bleibt es dem Bundeskartellamt auch, bereits in einem frühen Stadium Verhaltensweisen aufzugreifen, die neue oder schnell wachsende Dienst von Google betreffen, bevor sie die Schwelle von 1 Mio. MAU erreicht haben (vgl. Ziffer 20).
- (82) Die Verpflichtungszusagen gelten bis zum 30.09.2029 (vgl. Ziffer 12). Die Laufzeit beträgt damit fünf Jahre ab dem Umsetzungszeitpunkt des 30.09.2024. Ihre Geltung ist nicht davon abhängig, ob während ihrer gesamten Laufzeit eine Verfügung nach § 19a Abs. 1 GWB wirksam ist, d.h. insbesondere nicht davon, ob die Beschlussabteilung die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bestandskräftige Feststellung der Normadressateneigenschaft nach § 19a Abs. 1 GWB während der Laufzeit der Verpflichtungszusagen verlängert.

## **II. Ermessen**

- (83) Die Beschlussabteilung hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Gesamtabwägung der Umstände vorgenommen, die für und gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 32b GWB sprechen.
- (84) Für eine Einstellung sprach trotz des bereits weit vorangeschrittenen Verwaltungsverfahrens zunächst, dass die Verpflichtungszusagen in dem von ihnen abgedeckten Umfang hinreichend geeignet erscheinen, die auf § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB beruhenden und Google nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen. Es erscheint hinnehmbar, dass die Verpflichtungszusagen Dienste erst ab einer bestimmten Anzahl monatlich aktiver Nutzenden erfassen. Denn dem Bundeskartellamt bleibt es unbenommen, auch unterhalb dieser Schwelle wegen neuer und besonders schnell wachsender Dienste tätig zu werden. Sobald ein relevanter Dienst während der Laufzeit der Verpflichtungszusagen die maßgebliche Schwelle überschreitet, wird er davon zudem automatisch erfasst. Die Ausnahme beschränkt sich damit auf Dienste mit geringeren und bisweilen sehr niedrigen Nutzerzahlen, die auch nicht stark wachsen, sondern zum Teil auch rückläufig sind.
- (85) Soweit darüber hinaus bestimmte dienstbezogene Verhaltensweisen vom Anwendungsbereich der Verpflichtungszusagen nicht erfasst sind, ist dies dem Anwendungsvorrang des DMA geschuldet, der die betreffenden Verhaltensweisen erfasst.
- (86) Zu beachten war schließlich die Vermeidung einer langjährigen und voraussichtlich von außerordentlichen Komplexitäten begleiteten gerichtlichen Auseinandersetzung, die sich auf die sofortige Vollziehbarkeit und damit die praktische Wirksamkeit einer streitigen Untersagungsverfügung nachteilig hätte auswirken können. Die sich im Fall einer streitigen Untersagungsverfügung mitunter bietende Möglichkeit, in einem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren wichtige und für andere Fälle bedeutsame grundsätzliche Fragen zu den Anwendungsvoraussetzungen von § 19a Abs. 2 GWB zu klären, musste angesichts dessen zurückstehen.

## **III. Befristung**

- (87) Die Verfügung war entsprechend § 32b Abs. 1 Satz 3 GWB auf die Laufzeit der Verpflichtungszusagen zu befristen. Entsprechend kann das Bundeskartellamt bezogen auf den Anwendungsbereich der Verpflichtungszusagen nach ihrem Auslaufen auch wieder uneingeschränkt auf Basis von § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a GWB tätig werden.

Die Geltung dieser Verfügung ist nicht davon abhängig, ob während ihrer Laufzeit eine Verfügung nach § 19a Abs. 1 GWB wirksam ist, d.h. insbesondere nicht davon, ob die Beschlussabteilung die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bestandskräftige Feststellung der Normadressateneigenschaft nach § 19a Abs. 1 GWB während der Laufzeit der Verpflichtungszusagen verlängert.

## **D. Gebühren**

- (88) Die Gebührenentscheidung beruht auf § 62 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 GWB. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Beschlussabteilung und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens. Die Gebührensätze dürfen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GWB im Falle des § 32b Abs. 1 GWB 25.000,-- Euro nicht übersteigen. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr nach § 62 Abs. 2 Satz 3 GWB auf das Doppelte erhöht werden. [...].
- (89) Schuldner dieser Gebühr sind nach § 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 3 GWB die Beteiligten zu 1. bis 3 als Gesamtschuldner.
- (90) Die Gebühr ist mit der Zustellung dieses Beschlusses fällig und binnen eines Monats nach Zustellung auf folgendes Konto zu überweisen:

**Begünstigter: Bundeskasse Trier**

**IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20**

**BIC: MARKDEF 1590**

**Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken**

- (91) Als Verwendungszweck ist das folgende Kassenzeichen anzugeben:

[...]

- (92) Ohne Angabe des Kassenzeichens kann die Zahlung nicht bearbeitet werden.
- (93) Ist bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Zustellung die Gebühr nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Überweisung aus dem

Ausland fallen im Allgemeinen Bankspesen an. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass dem Konto des Bundeskartellamtes die volle Gebühr gutgeschrieben wird.

- (94) Die Auslagen für die erforderliche Bekanntmachung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger (§ 61 Abs. 3 Satz 1 GWB) werden gesondert erhoben (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GWB).

## **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist binnen einer mit Zustellung der Verfügung beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Bundesgerichtshof, Karlsruhe, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerdebegründung ist beim Bundeskartellamt oder dem Beschwerdegericht einzureichen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dr. Krauß

Hoeltzenbein

Dr. Hartog



## **Gliederung**

<b>A. Sachverhalt</b>	<b>2</b>
I.    Beteiligte	2
II.   Googles Datenverarbeitungskonditionen	3
1.  Googles Möglichkeiten der Verarbeitung von Nutzerdaten	3
2.  Einstellungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung von Nutzerdaten	5
a)  Einstellungsmöglichkeiten bei angemeldeten Nutzenden	5
b)  Einstellungsmöglichkeiten bei nicht-angemeldeten Nutzenden	7
III.  Verfahrensgang	9
<b>B. Vorläufige rechtliche Beurteilung</b>	<b>11</b>
I.    Abhängigmachen der Nutzung von Diensten von der Zustimmung der Nutzenden zur Verarbeitung von Daten aus anderen Diensten ohne ausreichende Wahlmöglichkeit	13
1.  Abhängigmachen der Dienstenutzung von der Zustimmung der Nutzenden zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung	13
2.  Keine ausreichende Wahlmöglichkeit	16
II.   Behinderung	18
III.  Keine sachliche Rechtfertigung	20
<b>C. Einstellung entsprechend § 32b Abs. 1 GWB</b>	<b>21</b>
I.    Verpflichtungszusagen	21
1.  Verpflichtungen	21
2.  Von den Verpflichtungen erfasste Dienste	23
3.  Kohärente, wirksame und komplementäre Anwendung neben Art. 5 Abs. 2 DMA26	
4.  Anwendungsbereich und Laufzeit	27
II.   Ermessen	28
III.  Befristung	28

<b>D. Gebühren</b>	<b>29</b>
<b>E. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>31</b>



~~Vertraulich~~

7. September 2023

**B7-70/21**

### **Angebot für Verpflichtungszusagen gem. § 32b GWB**

Um im Verfahren B7-70/21 eine einvernehmliche Lösung zu finden, bietet Google die folgenden freiwilligen Verpflichtungszusagen an (**Verpflichtungszusagen**), um die auf § 19a Abs. 2 S.1 Nr. 4a GWB basierenden vorläufigen Bedenken des Bundeskartellamts gegen die Vorgehensweise von Google bei der dienstübergreifenden Verarbeitung personenbezogener Daten auszuräumen.

Nichts in diesen Verpflichtungszusagen ist dahingehend auszulegen, dass Google die vom Bundeskartellamt im Rahmen des Verfahrens geäußerte vorläufige Auffassung teilt. Dies schließt vorläufige Auffassungen über die Anwendbarkeit und den Anwendungsbereich von § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 4a GWB oder die Anwendung anderer Gesetze mit ein.

Vor dem Hintergrund der vom Bundeskartellamt im Anhörungsschreiben vom 23.12.2022 auf der Grundlage von § 19a Abs. 2 S. 1 Nr. 4a GWB geäußerten vorläufigen Bedenken im Hinblick auf Googles Konditionen für die dienstübergreifende Verarbeitung von Daten verpflichtet sich Google, Änderungen in seinen Datenverarbeitungskonditionen vorzunehmen und neue Wahlmöglichkeiten für die dienstübergreifende Datenverarbeitung einzuführen.

Die Verpflichtungszusagen entfalten keine Präjudizwirkung im Hinblick auf die Position von Google, falls das Bundeskartellamt oder eine dritte Partei in einer Angelegenheit, die von diesen Verpflichtungszusagen abgedeckt wird, ein Verfahren oder andere rechtliche Schritte gegen Alphabet und verbundene Unternehmen einleitet.

Diese Verpflichtungszusagen basieren auf dem Verständnis, dass das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission eng kooperieren und ihre Rechtsdurchsetzung miteinander koordinieren werden, um es Google zu ermöglichen, für die Einhaltung der Verpflichtungszusagen und der Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 2 DMA einheitlich vorzugehen, z.B. auch im Hinblick auf die Gestaltung der Zustimmungsoptionen und der technischen Umsetzungsmaßnahmen.

#### **A. Definitionen**

**Datenverarbeitungskonditionen** meint, im spezifischen Kontext dieser Verpflichtungszusagen, Googles Geschäftsbedingungen zur Datenverarbeitung für die

Nutzung der an Nutzende gerichteten Dienste. Als Geschäftsbedingungen sind dabei - unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung oder der Einordnung nach der Datenschutz-Grundverordnung - sämtliche Parameter der Geschäftsbeziehung zu verstehen, die nicht dem Bereich des Entgelts zuzuordnen sind, d.h. alle geschriebenen und ungeschriebenen Parameter der Anbieter-Nachfrager-Beziehung. Inhaltlich beziehen sich die Datenverarbeitungskonditionen auf Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Verarbeitung von Daten. Googles Datenverarbeitungskonditionen umfassen insbesondere Googles Datenschutzerklärung (einschließlich der verlinkten Informationstexte), die in den Nutzenden angezeigten Auswahldialogen bei Einrichtung eines Google-Kontos enthaltenen Ausführungen zur Datenverarbeitung, die in den nicht authentifizierten Nutzenden angezeigten Auswahldialogen enthaltenen Ausführungen zur Datenverarbeitung sowie andere von Google an Nutzende gerichtete Informationen zur Datenverarbeitung.

**Datum des Inkrafttretens** meint das Datum, zu welchem die Verpflichtungszusagen durch eine finale Entscheidung des Bundeskartellamts für bindend erklärt werden.

**DMA** meint das Gesetz über digitale Märkte (Verordnung 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828).

**Erfasster Dienst** meint Android Automotive und jeden von Google betriebenen und an Nutzende gerichteten Nicht-ZPD mit mehr als 1 Mio. MAU mit Ausnahme von Fitbit. Wenn ein Erfasster Dienst zu einem ZPD wird, ist er nicht länger ein Erfasster Dienst. Umgekehrt wird ein die vorgenannte Schwelle überschreitender ZPD zu einem Erfassten Dienst, wenn er kein ZPD mehr ist. Eine Liste der im Zeitpunkt des Inkrafttretens Erfassten Dienste ist diesen Verpflichtungszusagen als Anlage beigefügt.

**Google** schließt Alphabet Inc. und alle damit verbundenen Unternehmen ein.

**Kommission** meint die Europäische Kommission.

**MAU** meint monatlich aktive Endnutzende in Deutschland (identifiziert durch ihre IP-Adresse oder ähnliche IDs), berechnet auf Basis der durchschnittlichen Anzahl monatlicher angemeldeter Endnutzender im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr.

**Nicht-ZPD** meint einen Dienst von Google, der kein ZPD ist (inkl. Teile eines als ZPD benannten Dienstes, die nicht den Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegen).

**Nutzende** meint nicht angemeldete Endnutzende (B2C), die auf die Dienste von Google mit einer deutschen IP-Adresse zugreifen, und angemeldete Endnutzende, bei denen der Standort des Google-Kontos Deutschland ist.

**Personenbezogene Daten** hat dieselbe Bedeutung wie in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Richtlinie (EU) 2016/679).

**ZPD** meint jeden Dienst von Google, der von der Europäischen Kommission in einem wirksamen Benennungsbeschluss gemäß Art. 3 Abs. 9 DMA als wichtiges Zugangstor zu Nutzenden benannt wurde, in dem Umfang wie diese Dienste oder Teile davon Verpflichtungen des Art. 5 Abs. 2 DMA unterliegen.

## **B. Verpflichtungszusagen**

### **I. Verpflichtung, entweder neue Wahlmöglichkeiten einzuführen oder die Datenverarbeitungskonditionen zu präzisieren**

1. Für Erfasste Dienste wird Google gegenüber Nutzenden keine Datenverarbeitungskonditionen verwenden, welche für Google die Möglichkeit vorsehen:

- a. Personenbezogene Daten aus einem Erfassten Dienst mit Personenbezogenen Daten aus anderen Nicht-ZPD oder mit Personenbezogenen Daten aus Diensten Dritter zusammenzuführen; oder
- b. Personenbezogene Daten aus einem Erfassten Dienst in anderen von Google getrennt bereitgestellten Nicht-ZPD weiterzuverwenden und umgekehrt,

ohne den Nutzenden eine ausreichende Wahlmöglichkeit einzuräumen, dieser dienstübergreifenden Datenverarbeitung zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Eine ausreichende Wahlmöglichkeit liegt vor, wenn den Nutzenden die spezifische Wahl gegeben wird, der dienstübergreifenden Datenverarbeitung nach Ziffer 1 lit. a. und lit. b. zuzustimmen oder sie abzulehnen und sie im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 und des Artikels 7 der DSGVO einwilligen können.

Eine Wahlmöglichkeit ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige dienstübergreifende Datenverarbeitung unter Art. 6 Abs. 1 lit. c), d) oder e) der DSGVO fällt.

2. Google wird die von Ziffer 1 erfasste dienstübergreifende Datenverarbeitung unterlassen, außer die Datenverarbeitungskonditionen räumen den Nutzenden eine ausreichende Wahlmöglichkeit nach Ziffer 1 ein und der jeweilige Nutzende hat auf Basis der nach Ziffer 1 anzubietenden Wahlmöglichkeiten einer dienstübergreifenden Datenverarbeitung zugestimmt oder die Voraussetzungen von Ziffer 3 liegen vor.

3. Soweit Google keine dienstübergreifende Datenverarbeitung im Sinne von Ziffer 1 bei einem Erfassten Dienst vornimmt und Google diese Begrenzung in seinen Datenverarbeitungskonditionen offenlegt, ist Google nicht verpflichtet, eine

Wahlmöglichkeit im Sinne von Ziffer 1 anzubieten. Die relevanten Ausführungen in den Datenverarbeitungsbedingungen müssen transparent sein, d.h. sie müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst sein. Dabei muss den Nutzenden auch erläutert werden, inwieweit ggf. eine dienstübergreifende Datenverarbeitung auch ohne Einräumung einer Wahlmöglichkeit erfolgt.

## **II. Freiwillige und informierte Wahlmöglichkeiten**

4. Google verpflichtet sich, die den Nutzenden nach diesen Verpflichtungszusagen gemäß Ziffer 1 anzubietenden Wahlmöglichkeiten so auszugestalten, dass die Nutzenden ihre Entscheidung freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich treffen können.
5. Google verpflichtet sich hierzu insbesondere, die den Nutzenden nach diesen Verpflichtungszusagen gemäß Ziffer 1 anzubietenden Wahlmöglichkeiten zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung transparent auszugestalten. Dies setzt voraus, dass die Nutzenden in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über die anzubietenden Wahlmöglichkeiten informiert werden. Dies beinhaltet insbesondere:
  - dass den Nutzenden konkrete Informationen zu den ihnen anzubietenden Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die dienstübergreifende Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich konkreter Informationen über den Umstand, den Zweck und die Art und Weise der dienstübergreifenden Datenverarbeitung und – soweit dies der Fall ist – inwieweit eine dienstübergreifende Datenverarbeitung auch ohne Einräumung einer Wahlmöglichkeit erfolgt,
  - dass die Wahlmöglichkeiten in technischer und/oder graphischer Hinsicht so ausgestaltet sind, dass sichergestellt wird, dass sie nicht zu komplex für die Nutzenden sind, sodass sie diese leicht verstehen können, insbesondere bei einer Verwendung mehrstufiger Auswahlprozesse,
  - dass die Wahlmöglichkeiten so gestaltet sind, dass sich für die Nutzenden zweifelsfrei ergibt, wie sich verschiedene Wahlmöglichkeiten zueinander verhalten,
  - dass die Wahlmöglichkeiten objektiv formuliert sind.

6. Wo Google Nutzenden nach Ziffer 1 eine Wahlmöglichkeit anbietet, wird es Google den Nutzenden nicht leichter machen, die Zustimmung zu einer dienstübergreifenden Datenverarbeitung zu erteilen als sie nicht zu erteilen. Das beinhaltet insbesondere:
  - a. sicherzustellen, dass in graphischer Hinsicht die Auswahloption für die Ablehnung der dienstübergreifenden Datenverarbeitung mindestens gleichwertig zur Auswahloption für die Zustimmung zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung präsentiert wird, insbesondere in Bezug auf Farbgebung, Anordnung oder Schriftgröße;
  - b. sicherzustellen, dass in technischer Hinsicht die Auswahloption für die Ablehnung der dienstübergreifenden Datenverarbeitung mindestens gleichwertig zur Auswahloption für die Zustimmung zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung ausgestaltet wird, insbesondere in Bezug auf die Anzahl an benötigten Klicks;
  - c. sicherzustellen, dass die Zustimmung nicht als Standardeinstellung voreingestellt ist; und
  - d. Nutzenden, welche die dienstübergreifende Datenverarbeitung ablehnen, den erbrachten Dienst nicht in geringerer Qualität anzubieten, es sei denn die Qualitätsminderung ist eine unmittelbare Folge davon, dass Google nicht in der Lage ist, dienstübergreifend Daten von Nutzenden zu verarbeiten.
7. Google wird den Nutzenden eine transparente, leicht auffindbare und einfach zu handhabende Möglichkeit zum Widerruf ihrer Zustimmung zur dienstübergreifenden Datenverarbeitung zur Verfügung stellen.

### **III. Kohärente Anwendung mit dem DMA**

8. Um Google eine einheitliche Umsetzung dieser Verpflichtungszusagen und Googles Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 2 DMA zu ermöglichen, sind die in diesen Verpflichtungszusagen verwendeten Begriffe und Formulierungen im Zweifel entsprechend ihrer Bedeutung im DMA auszulegen. Dies gilt insbesondere für die erfassten Personenbezogenen Daten, die erfassten dienstübergreifenden Datenverarbeitungsvorgänge (Kombination und Weiterverwendung in getrennt bereit gestellten Diensten), die hiervon erfassten Verarbeitungszwecke, die Definition und Abgrenzung von Diensten sowie den Umgang mit Personenbezogenen Daten von Bestandskundinnen und -kunden. Die Anforderungen an die ausreichenden Wahlmöglichkeiten gemäß Ziffer 1 entsprechen denen des Art. 5 Abs. 2 DMA. Ebenso enthalten die Ziffern 4-7 keine strengeren Anforderungen.

9. Um ein einheitliches Nutzererlebnis sicherzustellen, kann Google die Anforderungen nach Ziffer 1 dieser Verpflichtungszusagen und nach Art. 5 Abs. 2 DMA in einheitlichen Auswahldialogen umsetzen.

### **C. Bestandskundinnen und -kunden**

10. Google verpflichtet sich, Nutzenden, die im Zeitpunkt der Umsetzung dieser Verpflichtungszusagen bereits ein Google-Konto haben bzw. bei denen bereits ein Cookie für die Datenschutzeinstellung bei nicht authentifizierter Nutzung gesetzt wurde, die neuen Wahlmöglichkeiten für die dienstübergreifende Datenverarbeitung entsprechend Ziffer 1 im Rahmen eines automatisch eingeblendeten Auswahldialogs anzuzeigen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, ausreichende Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die dienstübergreifende Datenverarbeitung durch Google ausüben zu können.

### **D. Anwendungsbereich und Laufzeit**

11. Die Verpflichtungszusagen hindern das Bundeskartellamt nicht daran, ein kartellbehördliches Verfahren wegen Verhaltensweisen zu führen, die von diesen Verpflichtungszusagen nicht abgedeckt sind.
12. Diese Verpflichtungszusagen gelten bis zum 30.09.2029.
13. Google steht es frei, beim Bundeskartellamt anzuregen, die Verfügung, mit der diese Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden, ganz oder teilweise zu widerrufen, zu modifizieren bzw. Google von einzelnen Verpflichtungszusagen zu entbinden, wenn sich die Umstände, die Grundlage für diese Verpflichtungszusagen waren, erheblich geändert haben. Google ist sich bewusst, dass hiermit kein Anspruch auf eine derartige Entscheidung begründet wird.

### **E. Umsetzung**

14. Google wird dem Bundeskartellamt innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens einen Umsetzungsplan vorlegen, in dem detailliert dargelegt wird, welche Maßnahmen Google zu welchem Zeitpunkt ergreifen wird, um die Verpflichtungszusagen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:
  - Eine aktualisierte Aufstellung, welche Dienste unter Ziffer 1 bzw. Ziffer 3 fallen sollen,
  - die geplante Ausgestaltung der Wahlmöglichkeiten nach Ziffer 1 (unter Berücksichtigung der Ziffern 4, 5 und 6) durch Vorlage von Screenshots aller geplanten Auswahldialoge,



- ggf. die geplanten weiteren Änderungen in den Datenverarbeitungskonditionen, die den Anforderungen der Ziffern 5 und 6 Rechnung tragen sollen,
  - die angedachten Änderungen der Datenverarbeitungskonditionen nach Ziffer 3 sowie eine aussagekräftige Erklärung, wie gewährleistet wird, dass die dienstübergreifende Datenverarbeitung unterbunden wird, bzw. welche Möglichkeiten der dienstübergreifenden Datenverarbeitung aus welchem Grund weiter bestehen.
15. Google muss die Verpflichtungen aus Ziffern 1-3 dieser Verpflichtungszusagen im Hinblick auf die Dienste Assistant und Contacts bis zum 06.03.2024 erfüllen. Im Übrigen sind die Verpflichtungszusagen bis zum 30.09.2024 zu erfüllen.
16. Sollte ein Dienst nach dem Datum des Inkrafttretens zu einem Erfassten Dienst werden, wird Google die Verpflichtungen für diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten umsetzen, nachdem ein Dienst zu einem Erfassten Dienst wird, jedoch nicht vor dem 30.09.2024.
17. Auf begründeten Antrag von Google kann das Bundeskartellamt die Umsetzungsfrist der Ziffer 15 S. 1 verlängern.

## **F. Reporting**

18. Mit dem Datum des Inkrafttretens teilt Google dem Bundeskartellamt im Wege einer indikativen Übersicht mit
- a. für welche Dienste das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt plant, neue Wahlmöglichkeiten nach Ziffer 1 einzuführen, und
  - b. für welche Dienste das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt plant, in seinen Datenverarbeitungskonditionen festzuschreiben, dass eine Möglichkeit der dienstübergreifenden Datenverarbeitung im Sinne von Ziffer 1 nicht besteht.
19. Google wird dem Bundeskartellamt zum 30.09.2024 und dann jährlich zum 30.09. einen Bericht vorlegen, in dem Google ausführlich und transparent beschreibt, welche Maßnahmen das Unternehmen ergriffen hat, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffern 1 bis 7 sicherzustellen.
20. Diese Berichte werden eine Liste der Nicht-ZPD enthalten, die ihre jeweiligen MAU in jedem der beiden vorangegangenen Jahre um mindestens 250% erhöht und mehr als 250.000 MAU haben. Diese Verpflichtungszusagen hindern das Bundeskartellamt nicht daran, ein Verfahren nach § 19a Abs. 2 Nr. 4 GWB in Bezug auf solche Dienste oder in Bezug auf neue Nicht-ZPD, die von Google in Deutschland nach dem Datum des Inkrafttretens eingeführt werden, einzuleiten.

## G. Umgehungsverbot

21. Google wird diese Verpflichtungszusagen weder direkt noch indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen umgehen oder versuchen, sie zu umgehen.

\* \* \*

## Anlage - Am Datum des Inkrafttretens Erfasste Dienste

Am Datum des Inkrafttretens fallen die folgenden Google-Dienste unter die Verpflichtungszusagen:

- Accommodations (bestehend aus Hotels und Vacation Rentals: Die Datenverarbeitung zwischen diesen Diensten bzw. Dienstkomponenten wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verpflichtungszusagen wie die Datenverarbeitung innerhalb eines Dienstes behandelt)
- Assistant
- Android Auto
- Android Automotive (OS)
- Android TV
- Authenticator
- Calculator
- Chrome Web Store
- Clock
- Contacts
- Files by Google
- Flights
- Gallery Go
- Gboard
- Google One
- Google Photos
- Google Sign-In
- Google TV
- Jobs

- News
- Translate
- Wallet
- Workspace Communications (bestehend aus Chat und Meet: Die Datenverarbeitung zwischen diesen Diensten bzw. Dienstkomponenten wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verpflichtungszusagen wie die Datenverarbeitung innerhalb eines Dienstes behandelt)
- Workspace Document Processing (bestehend aus Drive, Docs, Sheets, Slides, Drawing, Keep, Jamboard, Forms und Sites: Die Datenverarbeitung zwischen diesen Diensten bzw. Dienstkomponenten wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verpflichtungszusagen wie die Datenverarbeitung innerhalb eines Dienstes behandelt)
- Workspace E-Mail & Scheduling (bestehend aus Gmail, Calendar und Tasks: Die Datenverarbeitung zwischen diesen Diensten bzw. Dienstkomponenten wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verpflichtungszusagen wie die Datenverarbeitung innerhalb eines Dienstes behandelt)

\* \* \*